

Die Stiftung Sozialwerk

Die Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst ist eine selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie gewährt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Urhebern im visuellen Bereich finanzielle Unterstützung in sozialen Notlagen, bei Erwerbs- und Berufsunfähigkeit sowie im Alter. Ihre Mittel erhält sie in erster Linie aus den Erträgen der VG Bild-Kunst. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

Dreigliedrige Berufsgruppierung

Die finanziellen Mittel fließen in drei verschiedene Fonds der Stiftung:

- › Berufsgruppe I Bildende Künstler
- › Berufsgruppe II Fotografie, Grafik-Design, Illustration
- › Berufsgruppe III Film

Die Gelder erhält die Stiftung in erster Linie aus den Erträgen für die Verwertung von Urheberrechten. Der an die Stiftung auszahlende Anteil wird in den Verteilungsplänen der VG Bild-Kunst festgelegt. Weitere Mittel erhält die Stiftung aus Spenden und Nachlässen.

Antragsstellung und Mittelvergabe

Die für einen Antrag auf Unterstützung notwendigen Antragsformulare stellt die Stiftung Sozialwerk zur Verfügung. Die gemeinsamen Unterstützungsrichtlinien der **Stiftung Sozialwerk finden Sie hier**.

Grundsätzlich können alle Urheber, die Mitglieder der VG Bild-Kunst sind, und deren Witwe/Witwer einen Antrag bei der Stiftung Sozialwerk stellen, sofern sie die unten aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Nicht antragsberechtigt sind Urheber, die ihren Wohnsitz im Ausland innehaben, da eine Überprüfung der finanziellen Situation in diesem Falle nicht möglich ist. Bei Stellung eines Antrags ist zu beachten, dass die Zahlungen der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst kein Ersatz für gesetzliche Sozialleistungen sind, sondern eine Hilfsleistung in Notfallsituationen von Urheberinnen und Urhebern. Soweit bereits Sozialleistungen wie zum Beispiel Hartz IV oder auch Grundsicherung im Rentenalter bezogen werden, ist der individuell notwendige Lebensunterhalt gesichert. Unterstützung kann daher nur gewährt werden für berufsspezifische Notlagen, die von den sozialen Sicherungssystemen nicht erfasst werden.

Die folgenden Leistungen können bewilligt werden:

1. einmalige oder befristete Hilfen als Überbrückungszahlungen zur Aufrechterhaltung bestehender Verpflichtungen bei Eintritt einer unerwarteten Notsituation
2. laufende Unterstützungen bei Unterversorgung auf Grund von Unfall, Krankheit oder im Rentenalter.

Eine Unterstützung kann nur bewilligt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Nachweis der hauptberuflichen Urheber-Tätigkeit, der zu erbringen ist durch:

- › die Dokumentation kontinuierlicher Tätigkeit im visuellen bzw. künstlerischen Sektor (zum Beispiel durch Vorlage von Ausstellungsverzeichnissen),
- › die Vorlage von Kopien geeigneter Dokumente (zum Beispiel Ausbildungsunterlagen oder Abschlusszeugnisse),
- › den Nachweis der Mitgliedschaft in einer anerkannten Berufsorganisation.

2. Der Nachweis der persönlichen Notlage:

- › hierfür muss das vollständig ausgefüllte und gut leserliche Antragsformular zurückgesandt werden und der Umfang des Unterstützungsbedarfs durch entsprechende Unterlagen (z.B. ärztliche Atteste, Unfallberichte, auch Kostenvoranschläge o.ä.) belegt werden.

Es versteht sich von selbst, dass die Angaben im Antragsformular der Wahrheit entsprechen müssen.

Die Entscheidung über die Anträge auf Unterstützung treffen - getrennt nach den drei Berufsgruppen - jeweils sieben unabhängige Beiräte, die sich aus Urheberinnen und Urhebern der jeweiligen Berufsgruppen zusammensetzen. Eine schriftliche Begründung der Entscheidung erfolgt nicht. Die Beiräte werden im dreijährigen Turnus auf Vorschlag der Berufsgruppenversammlung und Wahl durch die Mitgliederversammlung vom Verwaltungsrat der VG Bild-Kunst bestellt. Sie treffen sich bis zu zwei Mal jährlich, abhängig von der Anzahl und vom Umfang der bis dahin gestellten Anträge, um in vertraulichen Sitzungen über diese zu entscheiden. Hierbei wird der Datenschutz selbstverständlich gewahrt.

Patricia Tarlinsky

Geschäftsstelle Stiftung Sozialwerk

Antragsformulare und Informationen

Telefon: 0228 91534 22

Fax: 0228 91534 39

[E-Mail Kontakt](#)